

Vorlage Nr. 14/3957

öffentlich

Datum: 15.05.2020
Dienststelle: Stabsstelle 40.01
Bearbeitung: Herr Naylor

Landesjugendhilfeausschuss	28.05.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder"

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" wird gemäß Vorlage Nr 14/3957 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die vorliegende Förderrichtlinie gründet auf einem einstimmigen Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019.

Gefördert werden sollen Selbsthilfeprojekte ehemaliger Bewohner von Heimen der Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Psychiatrien, die dort Unrecht und Leid ertragen haben. Das Ziel des Förderprogramms ist es, eine langfristige und nachhaltige Stabilisierung dieser selbstorganisierten Initiativen zu ermöglichen. Die vorliegende Förderrichtlinie regelt die Vergabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Kapazitäten.

Die Förderung ist befristet auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 mit jeweils 200.000 Euro, also gesamt 600.000 Euro. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden aus den zu erwartenden Rückflüssen aus dem Fondsvermögen des „Fonds Heimerziehung West“ zur Verfügung gestellt und bleiben damit dem ursprünglichen Verwendungszweck, der Verbesserung der Situation ehemaliger Heimkinder, erhalten.

Die Maßnahme steht unter Haushaltsvorbehalt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3957:

Die vorliegende Förderrichtlinie bezieht sich auf den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019

Der LVR sieht sich in der Verantwortung für die Menschen, die im Rheinland in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe und in Psychiatrien leben mussten.

Aus dieser Haltung heraus beschloss die Landschaftsversammlung in der Sitzung vom 16.12.2019 die finanzielle Förderung von Selbsthilfeorganisationen der von diesen Umständen betroffenen Menschen. Diese Initiativen und Projekte tragen dazu bei, die Folgen der unwürdigen Unterbringungen zu mildern.

Der LVR unterstützt diese Initiativen und möchte in Zukunft auch finanziell zum Gelingen entsprechender Projekte beitragen. Damit dies möglich ist, wird das Förderprogramm „Ehemalige Heimkinder stärken - Förderung von Selbsthilfeprojekten“ gestartet und mit der hier vorliegenden Richtlinie reguliert. Das Ziel dieses Förderprogramms ist es, eine langfristige und nachhaltige Stabilisierung dieser selbstorganisierten Initiativen zu ermöglichen.

Die Förderung soll flexibel möglichst alle denkbaren Formen der Selbstorganisation der betroffenen Menschen unterstützen. Um diese Flexibilität zu gewährleisten, wird ein pauschaler/ nicht belegpflichtiger Bewilligungsbetrag in Höhe von 5.000 Euro für jede Initiative pro Förderjahr möglich sein. Darüber hinaus ist eine weitere Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie möglich. Um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, wird eine maximale Fördersumme von 65.000 Euro für jede Initiative/Selbsthilfeorganisation pro Förderjahr festgelegt.

Die Haushaltsmittel der vorgesehenen Förderung stammen aus den erwarteten Rückflüssen aus dem Fondsvermögen des inzwischen aufgelösten „Fonds Heimerziehung West“. Der Förderzeitraum wird auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 festgelegt, der gesamte Förderrahmen umfasst 600.000 Euro. Die Vergabe dieser finanziellen Mittel soll gleichmäßig mit 200.000 Euro/Jahr über den Förderzeitraum geschehen.

Die Maßnahme steht unter Haushaltsvorbehalt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung im
Rahmen des Programms
„Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“
– im Folgenden „Programm“ genannt -**

in der Fassung vom

16.04.2020

1. Förderzweck

Die Förderung, die für die Jahre 2020, 2021 und 2022 gewährt wird, hat das Ziel und den Zweck durch die Förderung von Selbsthilfeprojekten ehemalige Heimkinder im Rheinland finanziell zu unterstützen. Sie soll den Menschen zugutekommen, die im Rheinland in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe leben mussten. Diese Menschen haben in den jeweiligen Einrichtungen häufig erheblich unter den Verhältnissen und den dort oft herrschenden Unrechtssystemen leiden müssen, viele empfinden sich als Opfer. Einige der hiervon Betroffenen schließen sich in Eigeninitiative zusammen, um sich gegenseitig zu stützen und zu helfen. Die entsprechenden Gruppen, die sich im Rheinland gebildet haben oder bilden werden, sollen gestärkt und hierdurch zum Gelingen geeigneter Projekte beigetragen werden. Diese Projekte können sich auf alle Aspekte beziehen, die geeignet sind, die Arbeit der Gruppen zu ermöglichen und zu unterstützen. Durch die Förderung soll dabei geholfen werden, dass Menschen aus ihrer Opferhaltung heraustreten und gemeinsam aktiv die Zukunft gestalten können. Dazu gehört, dass sie in den Gruppen gegenseitig vorhandene Ängste abbauen und Bewältigungsstrategien entwickeln. Anliegen dieses Förderprogramms ist es, dass der LVR in Zukunft auch finanziell zum Gelingen entsprechender Initiativen beiträgt und damit die Grundlage für eine langfristige Stabilisierung der selbstorganisierten Unterstützungssysteme schafft und damit auch dazu beiträgt, dass sich Vorgänge wie damals nicht wiederholen.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind eingetragene Vereine, Selbsthilfegruppen und vergleichbare Initiativen mit Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt haben (im Folgenden „Initiativen“ genannt). Diese Voraussetzungen bestehen in jedem Fall bei Personen, die in der Vergangenheit Leistungen aus dem „Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1975“ oder aus der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ beantragen konnten.

Zuwendungsempfänger*innen können auch Gruppen von Menschen sein, die sich in der Gründungsphase eine der o.g. genannten Organisationen befinden.

Eine Förderung von Einzelpersonen findet nicht statt.

3. Förderung

Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2020, 2021 und 2022.

Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Höchstsumme für die Förderung beträgt pauschal (ohne besonderen Verwendungsnachweis) 5.000 Euro/Kalenderjahr/Initiative. Zusätzlich kann eine Förderung in Höhe von maximal 60.000 Euro/ Kalenderjahr/Initiative auf der Grundlage einer Kostenkalkulation und mit Verwendungsnachweis (vgl..) beantragt werden. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen u.a. auf der Grundlage der erwarteten Reichweite, Nachhaltigkeit und insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die Fördersumme ist begrenzt auf 65.000 Euro pro Kalenderjahr pro Initiative.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4. Kosten

Zu den abrechnungsfähigen Kosten gehören:

- 4.1 Kosten, die über den maximal zugesprochenen Förderbetrag (höchstens 65.000 Euro) pro Initiative im jeweiligen Förderjahr hinausgehen, werden aus Mitteln dieses Programms nicht übernommen.
- 4.2 Die Kosten zur Vorbereitung der beantragten Fördermaßnahme sind ebenfalls förderfähig.
- 4.3 Auflagen hinsichtlich der Mittelverwendung die sich aus dem jeweiligen Förderbescheid ergeben, sind einzuhalten.

5. Antragstellung/ Auszahlung

- 5.1 Die mögliche Förderung erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, dass es sich um eine Initiative von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt haben, handelt.

Die Antragstellenden/ Förderempfänger*innen müssen den Antrag für die Förderjahre 2021 und 2022 spätestens zum 01. März für das jeweilige laufende Haushaltsjahr einreichen.

Eine Ausnahme bildet das Jahr 2020. Die Fördermittel für das Jahr 2020 können bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

- 5.2 Die Pauschale von 5000 Euro kommt mit bestandskräftiger Bewilligung zur Auszahlung. Die weiteren Fördermittel können bei Anfall der im Vorfeld prognostizierten Aufwendungen abgerufen werden.

Die Abrufung erfolgt per Mail/ schriftlicher Anforderung gegenüber der im Förderbescheid benannten Stelle. Die Abrufung kann bis zu 2 Wochen vor Anfall der Aufwendungen erfolgen

6. Weitere Verfahrensregeln

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- 6.1 Verwendungsnachweis: Die Initiative hat spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres einen einfachen Verwendungsnachweis formfrei einzureichen. Darin ist die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel durch entsprechende Belege nachzuweisen. Dies gilt nicht für die pauschale Fördersumme von 5000 Euro/Initiative/Kalenderjahr. Hier genügt eine schriftliche Verwendungserklärung durch einen Bevollmächtigten der jeweiligen Initiative.
- 6.2 Rückforderung der Zuwendung: Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder der Belegpflicht nicht nachgekommen wird (§§ 48, 49, 49a VwVfG).

7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinien treten am Tag nach Veröffentlichung der zu Grunde liegenden Satzung über die Förderung des Projektes „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ durch den Landschaftsverband Rheinland in Kraft. Bis dahin stehen sie unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der Satzung. Anträge können bereits auf Grundlage dieser Richtlinien eingereicht werden.